

RUNNING CREW KRAICHGAU e.V.



Satzung

des Vereins „Running Crew Kraichgau“

Sitz des Vereins: Ubstadt-Weiher

Einzutragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim

Errichtet am: _____

Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge

§ 7 Datenschutz

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)

§ 11 Erweiterter Vorstand

§ 12 Wahlen und Amtszeit

§ 13 Abteilungen

§ 14 Kassenprüfung

§ 15 Protokollierung

§ 16 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Auflösung des Vereins

§ 19 Schlussbestimmungen

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Präambel

Der Verein „Running Crew Kraichgau“ bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie zu den universellen Menschenrechten. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er tritt jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden entgegen. Die Mitgliedschaft sowie die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins stehen allen Menschen offen, unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Alter oder Behinderung.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und in den Vereinsordnungen gelten unabhängig von der sprachlichen Form gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Running Crew Kraichgau“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung regelmäßiger Trainings- und Sportangebote, insbesondere in den Bereichen Laufen, Trailrunning, Orientierungslauf, Walking und Wandern;
 - b) die Durchführung sportlicher Kurse und Workshops;
 - c) die Teilnahme an sowie die Ausrichtung von Sportveranstaltungen und Wettbewerben;
 - d) die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Laufsports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins

gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (§ 670 BGB) bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied in Textform bestätigt.
- (6) Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands entzogen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und die Streichung in der letzten Mahnung angedroht wurde. Die Streichung darf frühestens einen Monat nach Zugang der letzten Mahnung beschlossen werden. Sie ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach § 16.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bis dahin fällig gewordene Beiträge bleiben geschuldet; bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsordnungen zu nutzen.

- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (3) Wählbar in die Organe des Vereins und als Kassenprüfer sind volljährige Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und die Vereinsordnungen einzuhalten und die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
- (5) Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurden.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen erhoben werden.
- (2) Umlagen dürfen nur zur Deckung eines besonderen, anders nicht zu deckenden Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dürfen je Mitglied und Geschäftsjahr das Zweifache des jeweiligen Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie das Verfahren der Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Näheres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Ist nach den gesetzlichen Vorschriften ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, bestellt ihn der Vorstand. Im Übrigen nimmt der Schriftführer die Aufgaben des Datenschutzkoordinators wahr (§ 10 Abs. 1).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10),
3. der erweiterte Vorstand (§ 11).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über Umlagen,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss (§ 16 Abs. 5).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung ist an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zu richten (§ 5 Abs. 5). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über später gestellte Anträge entscheidet die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Protokollführer ist der Schriftführer; bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Für die Dauer von Wahlen kann die Versammlung einen Wahlleiter bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen und der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung beigefügt wurde.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (11) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird (hybride Versammlung) oder dass die Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell durchgeführt wird. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung in Textform mitgeteilt.

§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Schriftführer, der zugleich Datenschutzkoordinator ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit angemessener Frist in Textform einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den Abteilungsleitern.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat beratende und koordinierende Aufgaben. Er unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung des Vereinsbetriebs und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 16).
- (3) Er ist kein Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB.

- (4) Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist. § 10 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 12 Wahlen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Um die kontinuierliche Funktionsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Vorstands versetzt gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Jugendwart gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Abweichend von Absatz 1 bleiben die in der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bis zu der Mitgliederversammlung im Amt, in der ihr Amt nach Satz 2 erstmals turnusgemäß neu zu wählen ist.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur in Textform vorliegt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen, das mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 13 Abteilungen

- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands Abteilungen bilden.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie arbeiten im Rahmen dieser Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (3) Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 12 Abs. 1) und gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung des Vereins einschließlich der Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie

berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Protokollierung

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen. Sie enthalten mindestens Ort und Datum, die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Protokolle sind vom Vorstand sicher aufzubewahren. Mitgliedern ist auf Antrag und bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die Protokolle zu gewähren, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen, schutzwürdigen Interessen anderer Mitglieder oder Belange des Datenschutzes entgegenstehen.

§ 16 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Gegen Mitglieder können bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnungen, die Interessen des Vereins oder die in der Präambel genannten Grundwerte Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Disziplinarmaßnahmen sind die Rüge, die Abmahnung und der Ausschluss aus dem Verein. Rüge und Abmahnung werden in Textform erteilt.
- (2) Über Rügen und Abmahnungen entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Ein Mitglied ist von der Mitwirkung, Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn es selbst von dem Verfahren betroffen oder wegen persönlicher Beziehungen zum Betroffenen befangen ist.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu setzen. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 3). Im Übrigen, insbesondere für die Datenschutzordnung und die Ehrenordnung, ist der Vorstand zuständig.

- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Vereinsordnungen und ihre Änderungen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben, insbesondere per E-Mail oder auf der Website des Vereins.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald in Textform mitzuteilen.
- (2) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ in Ubstadt-Weiher errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ in Ubstadt-Weiher errichtet. Sie wird von den folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet (§ 59 Abs. 3 BGB).

Nr.	Name, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			